

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1592

vom 15. Oktober 2002

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne Schützenhausstrasse

A. Die Bau- und Planungskommission (BPK) MuttENZ hat am 6. Mai 2002 gestützt auf § 35.3 RBG bzw. § 4 des BPK-Reglementes in Verbindung mit § 70 Abs.2 des Gemeindegesetzes die Bau- und Strassenlinienpläne Schützenhausstrasse (Abschnitt St.Jakob-Strasse - Haus Nr. 42 und Abschnitt Haus Nr. 40 - Baselstrasse) beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den kommunalen Strassennetzplan.

B. Es ist eine Einsprache eingereicht worden, welche im Anschluss an die Einigungsverhandlung zurückgezogen wurde.

C. Mit Schreiben vom 26. September 2002 unterbreitet die Einwohnergemeinde MuttENZ die obgenannten Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeinde MuttENZ am 6. Mai 2002 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne Schützenhausstrasse werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/77/0 (Schützenhausstrasse, beide Abschnitte) und 44/BSP/40/1 (Abschnitt St.Jakob-Strasse - Haus Nr. 42, Mutation Schützenhausstrasse), sowie 44/eBS/17/1 (Abschnitt Haus Nr. 40 - Baselstrasse, Mutation Hinterzweienstrasse) versehenen Plan-Exemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim / Binningen, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

